

**Abonnementspreis:**  
 Vierteljährlich  
 für Dies 1 Mk. 80 Pf.  
 bei den Postanstalten  
 (inkl. Postgebühren)  
 1 Mk. 92 Pf.  
 Erscheint täglich mit Aus-  
 nahme der Sonn- und  
 Feiertage.  
 Druck und Verlag  
 von G. Chr. Sommer,  
 Diez und Gms.

# Diezzer Zeitung



(Preis-Anzeiger.) (Bahn-Vote.) (Preis-Zeitung.)

**Preis der Anzeigen:**  
 Die einspaltige Beilage  
 oder deren Raum 15 Pf.  
 Werbefläche 50 Pf.  
 Bei größeren Anzeigen  
 entsprechender Rabatt.  
 Ausgabeort:  
 Diez, Rosenstraße 3A  
 Telefon Nr. 17.

verbunden mit dem „**Amtlichen Kreisblatt**“ für den Unterlahnkreis.

Nr. 100

Diez, Freitag den 30. April 1915

21. Jahrgang

## Zweites Blatt.

### Handwerkskammer und Krieg.

Die Handwerkskammer Gumbinnen hat seit dem Einbruch der Russen eine sehr segensreiche Tätigkeit auf dem Gebiet der Unterstützung ihrer Mitglieder entfaltet. Einem Bericht darüber entnehmen wir mit dem „Ostpreussischen Landesblatt“ (Nr. 93 vom 22. April 1915) folgendes:  
 Am 21. August mußten circa 15 000 Handwerker mit ihren Familien den heimatlichen Herd verlassen und irren hilflos schujuchend im Reiche umher. Die meisten waren unbeschäftigt, wie sie gingen und standen, kaum das Notwendigste mit sich führend. So traf sich ein großer Teil der geflüchteten Handwerker in Berlin und klagte dem Vorsitzenden der Handwerkskammer seine Not. Ohne Geld und nur notdürftig gekleidet standen sie da und wußten weder ein noch aus. Nach einer Rücksprache, die der Vorsitzende der Gumbinner Handwerkskammer mit dem Vorsitzenden der Berliner Handwerkskammer, Tischlermeister Harardt, hatte, wurde er zur Vorstandssitzung der Berliner Handwerkskammer geladen. Hier wie in vielen anderen Vorstandssitzungen ward dem Vorsitzenden Karlsruh Gehör gegeben, über die Lage der flüchtigen Handwerker eingehend zu berichten. Der Vorstand der Berliner Handwerkskammer stellte sofort 10 000 Mark zur Verfügung, die der Unterstützung der flüchtigen ostpreussischen Handwerker Verwendung finden sollten. Außerdem wurde von den Vorsitzenden Harardt und Karlsruh ein Aufruf an sämtliche Handwerkskammern und Innungsverbände des deutschen Reiches erlassen und eine Sammlung in die Wege geleitet, die rund 150 000 Mark brachte. Mit der Auszahlung der Unterstützungen konnte, dank dem schnellen Eingreifen der Berliner Handwerkskammer, sofort begonnen werden. Die Berliner Kammer gab nicht nur die schon erwähnten 10 000 Mark, sondern übernahm auch die Arbeit des Kassierers und die Auszahlung der eingehenden Gelder.  
 Der Vorsitzende der Gumbinner Handwerkskammer hat es Weiteren in zwei Aufrufen, die durch viele Zeitungen gingen, Geld und Kleider gesammelt. Die eingesammelten Geldbeträge sind von dem Kassierer gesammelt und größtenteils zur Auszahlung gelangt. Da der Kammerbezirk vom Dezember bis Februar sehr gefährdet war, wurde die Sammelstelle für Kleider nach Berlin-Südende verlegt. Von hier aus wurden die Handwerker, die sich meldeten, mit Kleidern und Wäsche versorgt. Wenn die zur Verteilung gekommenen Kleider mit ein Siebentel ihres Nennwertes berechnet werden, so hatten die ausgegebenen Sachen einen Wert von 22 234,50 Mark. Im Februar wurde die Sammelstelle nach Gumbinnen verlegt, wo die noch vorhandenen und neu eingegangenen Sachen kreisweise geteilt und dann den Handwerkerorganisationen der einzelnen Kreise zur Verfügung gestellt werden sollen. Aus dem Fonds, der von der Berliner Handwerkskammer gesammelt worden ist, wur-

den der Handwerkskammer 15 000 Mark zum Ankauf von Maschinen und Werkzeugen überwiesen. Dieselben sollen den geschädigten Handwerkern gegen einen vom Landrat ausgestellten Gutschein ausgehändigt werden.

### Die wirtschaftliche Lage Frankreichs.

Paris, 28. April. (W. L. B. Nichtamtlich.) Der Deputierte Joseph Denais erörtert in der „Libre Parole“ die wirtschaftliche Lage Frankreichs und erklärt, man müsse vor allem die Allusion zerstreuen, daß selbst ein siegreiches Frankreich eine derartige Kriegsschädigung erhalten werde, daß sowohl in die Taschen des Staates wie in die eines jeden Bürgers ein großer Reichtum fließen werde. Die Lage von Frankreich werde selbst bei einem Siege Frankreichs verödet und gefährlich sein, da Geldmangel herrschen werde. Außer der Amortisation der Kriegskosten, die bis zum Ende des Jahres etwa 18 Milliarden betragen dürften, und den Kosten für die Ausbesserung des Schadens in den besetzten Gebieten von etwa 5 Milliarden, würden dem Staate jährlich etwa eine Milliarde Kosten erwachsen für Entschädigung für Kriegsinvaliden und die Hinterbliebenen. Hierzu kämen die notwendigen Kredite für die Wiederinstandsetzung der französischen Bewaffnung und Rüstungen; ebenfalls eine Jahresausgabe von zwei Milliarden. Eine solche Belastung des Staatsbüdels werde auf das Wirtschaftsleben des Landes einen großen Einfluß ausüben. Demgegenüber stelle selbst eine Kriegsschädigung eine verhältnismäßig geringe Einnahmequelle dar. Der Gewinn neuer Gebiete werde für Frankreich nur insoweit neuen Reichtum bedeuten, als Frankreich imstande wäre, den Reichtum auszunutzen. Wenn Frankreich wie bisher die Ausnutzung des eigenen Reichtums den Fremden überlasse, würde es seine Mission verfehlen. Jeder Franzose habe die Aufgabe, ein Arbeiter für Frankreichs Größe und Wohlfahrt zu sein. Hoffentlich werde jeder auch den Willen haben, diese Aufgabe zu erfüllen und sie nicht Fremden überlassen.

### Die Kämpfe um den Hartmannsweilerkopf.

Ueber den Verlauf der Kämpfe, die sich in den letzten Wochen in den Vogesen abgepielt haben und zur Erstürmung des Hartmannsweilerkopfes durch unsere Truppen führten, lesen wir in den „Basler Nachrichten“ folgenden zusammenfassenden Bericht: „Nachdem die Deutschen nach überaus harten Kämpfen am 26. März über den östlichen Kuppenrand des Hartmannsweilerkopfes hinausgedrängt worden waren, bestand ihre erste Aufgabe darin, so rasch als möglich wieder Herren der die zur Zeit wichtige Eisenbahnlinie Mülhausen-Kolmar beherrschenden Höhe zu werden, und es war auch ohne weiteres anzunehmen, daß die Aktion ohne Verzug in die Hand genommen würde. Allerdings waren zuerst verschiedene von der Skuppe in der Richtung gegen Südosten unternommene französische Angriffe abzuwehren, wobei die guten Positionen am Hirzenstein vorzügliche Dienste leisteten. Daß die Franzosen den festen Willen hatten, den lokalen Sieg auf dem Hartmannsweilerkopf nach Möglichkeit auszunutzen,

geht auch daraus hervor, daß ihr Druck gegen Südosten andauernd war und mit potenziertem Wucht bewerkstelligt wurde, sodaß sie am 7. April auch die südöstliche Ausrundung der Skuppe in ihre Gewalt bekommen konnten. Es lag nun die Gefahr nahe, daß durch Zuzug namhafter Kräfte aus dem hinteren St. Amant und aus der Gegend des Rothenbacherkopfes eine verstärkte Bedrängung der deutschen Kräfte herbeigeführt werden könnte; es mußten daher „in beschleunigtem Verfahren“ die französischen Abteilungen zwischen Obern und dem Fochthal durch eine deutsche Aktion gebunden werden. Während die deutsche Artillerie am Hirzenstein und am Hartmannsweilerkopf ihr Möglichstes leistete, um die Franzosen auf der Skuppe in steter Spannung zu halten, griffen die Deutschen im Fochthal und auf den Höhen des Schneepferdekopfes nach Westen aus und es kam zu den in den letzten Tagen viel besprochenen Kämpfen am Schneepferd und am Burgköpfe, die zu einer Kurieaufnahme der deutschen Vorposten südlich und nördlich der Foch führten, aber mit dem 21. April wieder zum Stehen kamen. In gleicher Zeit eröffneten die Deutschen wieder heftige Angriffe auf den Hartmannsweilerkopf, die anfänglich von den Franzosen zurückgewiesen wurden, wie es noch am 19. April in der Abenddämmerung der Fall war. Am 20. April war die deutsche Bewegung so weit vorgedrungen, daß am nordöstlichen Abhang einige hundert Meter Boden gewonnen wurden. Aber die Gegenwehr der Franzosen wurde erbittert durchgeföhrt und am 21. April wurde ein durch heftiges Artilleriefeuer gut vorbereiteter deutscher Angriff zum Stehen gebracht. Dann trat wiederum Schneetreiben ein und hinderte den Fortgang der Aktion, wobei auch dieser Rebel das Seine beitrug. Während dieser Ruhepause von einigen Tagen bereiteten die Deutschen mit großer Umsicht einen allgemeinen Angriff vor, der mit großer Hartnäckigkeit am 28. April zu Ende geföhrt wurde. Er brachte den ganzen Hartmannsweilerkopf wieder in deutschen Besitz.“

### Vermischte Nachrichten.

Siel, 27. April. (W. L. B.) Bei der 1. Torpedodivision in Kiel werden zum 1. Juli und 1. Oktober 1915 eine Anzahl Vierjährig-Freiwillige des Maschinenpersonals eingestellt. Gelehrte Maschinenbauer, Schlosser, Schmiede, Kupferschmiede, Kesselschmiede, Elektriker, Funter und Mechaniker mit guter Schulbildung und 21-jähriger praktischer Arbeitszeit, die die Absicht haben, zu kapitulieren, um die Maschinenbau- bzw. F.-L.-Laufbahn (Deckoffizier) einzuschlagen, reichen ein entsprechendes Gesuch mit selbstverfaßtem und selbstgeschriebenen Lebenslauf, einem Meldebüchlein zum freiwilligen Eintritt, über 4 Jahre lautend, und sämtliche Lehr- und Arbeitspapiere ein. Am 1. Oktober d. Js. gelangen außerdem vierjährig-freiwillige Torpedomatrosen zur Einstellung. Junge Leute, die am 1. Oktober das 17. Lebensjahr erreicht haben, können sich schon jetzt mit einem selbstgeschriebenen Gesuch und Lebenslauf, sowie einem Meldebüchlein zum freiwilligen Eintritt, über vier Jahre lautend, an den oben genannten Marineteil wenden.

### Rühmliche Tat.

Am Morgen des 5. November 1914 ging die 3. Kompanie des Reserve-Infanterie-Regiments Nr. 60 von M. mit drei Zügen zum Angriff auf B. vor, der 3. Zug erhielt den Befehl, das etwa 1 Kilometer nördlich von M. gelegene Dorf zu nehmen, das die linke Flanke der von B. auf M. vorrückenden 3. Kompanie gefährdete. Auf einer eiligst hergestellten Brücke wurde der zwischen M. und B. fließende Wasserlauf gruppenweise überschritten, und nun galt's das auf einer kleinen Anhöhe gelegene, leicht zu verteidigende Dorf anzugreifen. Die Besatzung, — es waren, wie sich näher herausstellte, 50 Mann — schien zunächst ganz überrascht, als der Angriff ging schnell vorwärts. Plötzlich erhielt der 3. Zug Halbzug Flankensfeuer von zwei Strohhäusern her, die auf dem Dorfe auf dem Felde standen. Ein Gruppenführer, ein Stellvertreter und noch ein Mann derselben Gruppe wurden kurz nacheinander verwundet. Der Angriff stockt, und die Besatzung wächst, da die feindlichen Schützen am Hügel nicht zu sehen werden. Alles Zurufen ist vergebens, die Kommandos des Zugführers werden überdönt durch den Lärm des Schützengewehrs und der dicht hinter der Schützenlinie einschlagenden feindlichen Granaten. Der Zug droht gänzlich auseinander gerissen zu werden. Der Wehrmann Komer aus Bredersdorf, Kreis Saarburg, soll jetzt die Befehle des Zugführers persönlich übermitteln. Mitten im Kugelregen schießt er auf und läuft zu der gefährdeten Stelle. Kaltblütig, wie ein Löwe, kehrt er zum Zugführer zurück: „Es geht wieder voran, Herr Leutnant.“ Und es ging wirklich voran. Im Hurra wurde das Dorf genommen.  
 Der Wehrmann Komer wurde wegen seines tapferen Verhaltens mit dem Eisernen Kreuz ausgezeichnet.  
 Reservist Hyeegrad aus Wanne i. Westf. von der 8. Kompanie des Reserve-Infanterie-Regiments Nr. 60 war von

Gestalt ein kleiner, ganz unscheinbarer Mann, daher kam es, daß man ihm zuerst nicht sehr viel zutraute. Seine Vorgesetzten wie seine Kameraden erkannten nicht, welcher Heldengeist diesen kleinen Körper befehlte. Ganz kurz, nachdem er bei der Kompanie mit einem Ersatztransport eingetroffen war, meldete er sich freiwillig zu Patrouillen.

Bald darauf kam eine Zeit, wo die Kompanie bei B. in erbitterten fünfseitigen Kämpfen einer großen Uebermacht gegenüberstand. Ein Zug, bei dem sich Hyeegrad befand, lag im Schützengraben. Feindliche Infanterie, feindliche Maschinengewehre geben ein mörderisches Feuer gegen uns ab, dazu nahm die feindliche Artillerie unsere Stellung und ein kleines Wäldchen hinter derselben scharf unter Feuer. Da behindert Hyeegrad ein Ginzerbüsch am Schießen. Vom Schützengraben aus kann er ihn mit dem Seitengewehr nicht erlangen. Kurz entschlossen springt er im feindlichen Feuer aus dem Graben und macht den Strauch mit dem Seitengewehr ab. Dann kriecht er wieder in den Schützengraben zurück und schießt weiter, als ob ganz selbstverständlich sei, was er getan habe.

Am nächsten Tage behauptet der Zug in vorderer Linie, trotz der feindlichen Angriffe, seine Stellung. Da muß ein Befehl vom Kompanieführer zu dem Zuge vorgebracht werden. Auch diesmal ist es wieder unser Hyeegrad, der sich freiwillig mit zwei Kameraden dazu bereit findet. Wohl müssen sie durch ein Dorf, das vom Feind unter schwerem Artilleriefeuer gehalten wird. Aber kurz entschlossen von Haus zu Haus gesprungen, sobald sich das Herannahen eines Geschosses bemerkbar macht, niedergelegt, so gelangen sie schließlich glücklich an den Ausgang. Nun gilt es, eine längere Strecke zu durchschreiten, die bereits im feindlichen Infanterie- und Maschinengewehrfeuer liegt. Doch auch hier zeigt Hyeegrad seinen Augenblick, seinen Befehl auszuführen. Also einen festen Anlauf genommen und, so schnell es geht, in das kleine Wäldchen hinter der Stellung, das wieder Deckung bietet. Wohl er-

öffnet der Feind sofort, nachdem die drei den Dorfrand verlassen haben, das Feuer auf sie, aber wie durch ein Wunder kommen sie alle unverletzt bei dem Buge an und überbringen den Befehl.

Am andern Tage muß nachmittags der linke Flügel der Kompanie vor dem überwältigenden Artilleriefeuer, das der Gegner aus drei Batterien dorthin vereinigt, zurückgehen, und es wird eine Stellung weiter rückwärts befehlt. Da bemerkt der Kompanieführer, daß der Offizier, der den linken Flügel befehligte, fehlt. Lag er vielleicht verwundet und hilflos noch in der ersten Stellung, in dem fürchterlichen Artilleriefeuer? Kurz entschlossen reißt der Kompanieführer Leutnant Rupp einem Mann das Gewehr aus der Hand und stürzt vor in den Geschöhhagel, den Vermissten zu suchen. Dabei hört er rechts von sich ein Stimmchen als etwas Selbstverständliches rufen: „Herr Leutnant, ich gehe mit.“ Es war wieder unser Hyeegrad, der in der ärgsten Gefahr seinen Führer nicht verlassen wollte. Vor geht es in den toten Geschöhhagel hinein. Rings herum schlagen Granaten ein, plagen Schrapnell. Doch die Stelle, wo der vermisste Offizier zuletzt gesehen wurde, ist leer. Glücklich gelangen die beiden zur Kompanie zurück, wo der vermisste Kamerad inzwischen schon eingetroffen ist.

Bald darauf mußte die Kompanie weiter zurückgehen. Hyeegrad verläßt mit den Offizieren als letzter die Stellung, als plötzlich ein feindliches Geschöhh seinem Heldenleben ein Ende setzte.

### Kleine Chronik.

Ratibor, 27. April. (W. L. B. Nichtamtlich.) Gestern nachmittag tötete der Kreisaußschuß-Sekretär Ulrich im Dienstzimmer des Landratsamtes seinen Stellvertreter, den Kreisaußschuß-Assistenten Poremko, durch zwei Revolvergeschüsse. Der Grund ist nicht aufgeklärt.

A m t l i c h e r

## Die Zustände in Rußland.

Petersburg, 28. April. (W. I. V. Nichtamtlich.) „Nietich“ führt in einem Leitartikel aus, daß das Alkoholverbot seine Wirkung verfehlt habe. Dies beweise verbreitet sich auf dem flachen Lande dadurch das Hazard- die Entdeckung vieler heimlicher Schnapsbrennereien und die Verwendung zahlreicher Surrogate. Außerdem Spiel. Das einzige Mittel, der eingewurzelten Alkohollucht wirksam zu begegnen, sei die Schaffung besserer Unterhaltung für das Volk und die Einführung von Vesehallen und volkstümlicher wissenschaftlicher Aufklärung. Sonst sei zu befürchten, daß nach dem Kriege alles im alten Gleise bleibe, da mit dem Verbot allein nichts zu erreichen sei.

Moskau, 28. April. (W. I. V. Nichtamtlich.) Die Kohlenkrise im Moskauer Industriebezirk verschärft sich. Wenn sich die Lage nicht bessert, werden viele Industrien gezwungen sein, den Betrieb einzustellen. Der Eisenbahnminister hat bekanntgegeben, daß es aus bestimmten Gründen unmöglich ist, den Transport von Kohle zu bewerkstelligen. Er riet den Fabriken eine andere Art der Feuerung an. Viele Fabriken haben wegen des Mangels an Kohlen nach Ostern die Arbeit nicht wieder aufgenommen.

Petersburg, 28. April. (W. I. V. Nichtamtlich.) Menschikow gibt einen Ueberblick über die Tatsachen, die auf dem Handelskongreß als Ursachen der Mißstände in Rußland aufgestellt wurden, nämlich die Verminderung des Kredit, das Abziehen der Arbeiter in die Armee, das Sinken des Rubelkurses und die Ernüchterung des Volkes, das deshalb nicht mehr gezwungen sei, sein Getreide für Schleuderpreise zu verkaufen. Er fährt weiter aus, daß die Kaufmännische Spekulation trotzdem bei den Mißständen eine große Rolle spielt.

## Der Türkenkrieg an den Dardanellen.

W. I. V. Konstantinopel, 29. April. (Nichtamtlich.) In den ergänzenden Berichten über die Vorgänge an den Dardanellen treten die Tapferkeit und der Glanz der osmanischen Offiziere und Soldaten immer deutlicher zu Tage. Während der Kämpfe auf der Halbinsel Gallipoli, insbesondere bei Kapa Tepe, kämpften die türkischen Truppen zwei Tage und eine Nacht hindurch ununterbrochen und ohne die geringste Erschöpfung zu zeigen, gegen stets von neuem heranrückende feindliche Kräfte. Bei den ersten Kämpfen von Kum Kaleh gaben die türkischen Truppen keinen einzigen Gewehrschuß ab, sondern warfen den Feind bloß mit dem Bajonett zurück. Während der Kämpfe beschossen vierzig feindliche Kriegsschiffe, darunter der russische Kreuzer „Astold“, der zur Beobachtung aufgestellt war, zeitweise Sed ul Bahr und Kum Kaleh. Die türkischen Forts erwiderten das Feuer mit Erfolg und brachten zwei Torpedoboote und ein Transportschiff zum Sinken. Ein schwer beschädigter Kreuzer mußte, wie schon gemeldet, nach Tenedos geschleppt werden. Die von den Türken gewonnene Kriegsbeute umfaßt eine große Zahl von Gewehren und eine Menge Munition.

(Privatmeldung.) Der Lokalanzeiger meldet aus Genf: Durch Athener Privatdepechen erfuhr man in Paris zur Mittagsstunde den Zusammenbruch des Landungsversuchs vor den Dardanellen. Generalissimo Hamilton schreibt die Ursache dieses Mißgeschicks den ungenügenden Erkundungen seitens der Flieger zu, die über die Stärke der europäischen und asiatischen Uferschutzabteilungen irrige Angaben machten. Diese Erklärung wird in Pariser Fachkreisen skeptisch aufgenommen. Poincaré berief einen besonderen Ministerrat, der heute eine beschwichtigende Note ausgeben wird.

## Die Wirkung der deutschen Siege.

Wie stark der moralische Erfolg der deutschen Waffen im Westen gewirkt hat, empfand Major Morath, wie er im Berliner Tageblatt sagt, als er in Wien weilte. Die Anteilnahme an den eigenen schönen Siegen im Karpathenraume könne nicht inniger sein. Durch solches Volksempfinden werde die glückliche kameradschaftliche Gemeinschaft zwischen Deutschen, Oesterreichern und Ungarn unterstrichen. Diese Erscheinung stehe im Gegensatz zu dem Empfinden, welches unter den Verbündeten der Entente vorherrsche. Eine gemeinsame Siegesfreude scheine nicht mehr aufzukommen, weil dem einen Mitkämpfer die gelegentlichen glücklichen Leistungen des andern nicht genügen.

## Die Kreolen-Kontingente.

Lyon, 28. April. (W. I. V. Nichtamtlich.) „Nouvelles“ meldet aus Paris: Der Heeresauschuß der Kammer hat den letzten Artikel des Gesetzentwurfes Dalbiez angenommen, wonach alle in der inneren Zone in Hilfsdiensten in Fabriken und Betrieben, die für die Nationalverteidigung arbeiten, beschäftigten selbstdiensttauglichen Mannschaften zum Frontdienst herangezogen und durch Freiwillige oder durch die ältesten Jahresklassen der Territorialtruppen in ihrer bisherigen Beschäftigung ersetzt werden sollen. Aus den Antillen, Guayana und Reunion sollen unverzüglich die Kreolen-Kontingente einberufen werden, ebenso die Söhne aller Ausländer, welche Franzosen geworden sind. Ueber die Selbstdiensttauglichkeit soll eine neue strenge ärztliche Untersuchung entscheiden.

## Die Karpathenschlacht.

Aus Petersburg hört, wie dem Lokalanzeiger gemeldet wird, die „Times“, daß in militärischen Kreisen die Mitteilungen über die erhöhte Tätigkeit der schweren Artillerie des Feindes längs der ganzen Karpathenfront als das Spiel für entscheidende Operationen und wahrscheinlich als Vorbereitung für einen allgemeinen Vormarsch angesehen werden.

## Sitzung der Stadtverordneten

zu Bad Ems am 29. April 1915.

1. Bericht über die Verwaltung und den Stand der Gemeindeangelegenheiten. — Der Bericht wurde von dem Beigeordneten Balzer erstattet. Es ist daraus folgendes zu entnehmen: Die Konsolidation ist im Berichtsjahr auch für den Feldbezirk zu Ende gegangen. Leider sind die Kosten der Konsolidation noch nicht gedeckt, und es werden noch auf einige Jahre hinaus Beitragserhebungen stattfinden. Die Gesamtkosten betragen 134 800 Mark; gedeckt sind 94 900 Mark. Beim Bauwesen ist zu erwähnen: es wurden 47 Bauheine erteilt, die aber durchweg nur für geringfügige Baulichkeiten nachgesucht waren. Die Stadt hat die nach dem Etat von 1914 vorgehenden Baulichkeiten ausführen lassen mit Ausnahme der Regulierung der Malbergstraße, wodurch eine Ersparnis von 5500 Mark erzielt wurde. Zentralheizungen sind ausgeführt in der unteren Volksschule und der Kaiser-Friedrich-Schule (durch die Firmen Schupp und Kemmerer). Beim Wasserwerk sind zwei neue Dampfessel eingebaut worden; beim Klärwerk ist elektrischer Betrieb eingerichtet. Der frühere Laufbrunnen beim Schützenhof ist an die städtische Wasserleitung angeschlossen und als Ventilbrunnen eingerichtet. Es ist beabsichtigt, noch weitere Einrichtungen dieser Art zu treffen. Die Verwaltung stand wie überall im Zeichen des Krieges. Von den städtischen Beamten sind nachfolgende zur Fahne eingerückt: Bürgermeister Dr. Schubert, Schlachthofdirektor Gerhartz, Büroassistenten Ksch, Wieswedel und Haas, Polizeiwachtmeister Schmidt, Rathausdiener Lauz, Maschinist Driesch, Schumann Becker, Polizeijergeanten Heinz und Hille, Schumann Hermann. Trotzdem die Arbeiten durch den Krieg bedeutend vermehrt wurden, sind sie doch bewältigt worden, wofür Redner den Beamten namens des Magistrats dankt, insbesondere dem Assistenten Wieswedel, der die Abendstunden dazu benutzte, um wichtige städt. Arbeiten zu erledigen. Für einzelne Zweige mußten Aushilfskräfte eingestellt werden. Die Kriegsfürsorge für die Angehörigen der zur Fahne einberufenen Krieger setzt sofort ein, indem neben der reichsgerichtlichen Unterstützung ein städtischer Zuschuß von 50 Prozent bezahlt wurde. Außerdem wurden in den beiden hiesigen Krankenhäusern Suppenküchen eingerichtet, die sehr stark in Anspruch genommen worden sind. Im Ganzen wurden für die Kriegsfürsorge aufgewendet 22 704 Mark. Es sind einige Stiftungen für Kriegsfürsorge gemacht worden 1) zur Unterstützung von verwundeten Kriegern, 2) zur Unterstützung von Angehörigen von Kriegsteilnehmern, 3) zur Beschaffung von Dauerwaren, im ganzen rund 1400 Mark. Bei den 2 Kriegsanleihen beteiligte sich die Stadt mit zusammen 29 200 Mark; außerdem zeichnete die Kaiser-Friedrich-Schule zu der 2. Kriegsanleihe 12 000 Mark. Im Armenwesen sind die Ausgaben geringer gewesen. Bei der Straßenerleuchtung sind etwa 900 Mark gespart worden. Im letzten Jahre ist ein Steuerausfall von 10 000 Mark eingetreten, doch wurde infolge Ersparnisse besonders in der Bauverwaltung ein Ueberschuß von 18 000 Mark erzielt. Durch Aussetzung von Tilgungen ist es möglich, die Gemeinde vor einer Steuererhöhung zu bewahren. Der Beigeordnete nimmt im übrigen Bezug auf den vorliegenden Bericht der Finanzkommission zu dem Haushaltsplan der Stadt 1915.

2. Einfriedigung des Stadtwaldes. Die Emser Landwirte stellen infolge des großen Wildschadens den Antrag, den Wald einzufriedigen. Der Magistrat legt den Antrag der Stadtverordneten-Versammlung vor unter Hinweis auf den am 1. 12. 1913 gefaßten Beschluß, von der Einfriedigung Abstand zu nehmen. Stadtv. Lichte steht noch auf demselben Standpunkte. Man solle die Sache hinauschieben, bis der Krieg vorbei sei. Dann solle ganze Arbeit gemacht werden. Stadtv. Hankel führt aus, gerade in dieser Zeit alles zu tun, um der Landwirtschaft zu helfen. Infolge der Wildschäden würden ganze Feldteile nicht mehr bestellt. Die Einfriedigung an den gefährdetsten Stellen werde an 2000 Mark kosten, was eine einmalige geringe Ausgabe sei im Hinblick auf den jedes Jahr von der Stadt zu zahlenden Wildschaden von 1000 Mark. Aber auch für die Jagdpächter werde es von Vorteil sein, den Wald einzufriedigen. Man solle dem Antrag der Landwirte zustimmen, denn gerade in diesem Jahre sei es hart, wenn ganze Acker verwüstet würden. Stadtv. Graef ist auch für Einzäunung, jedoch nicht in diesem Jahre. Es müßten später Futterstellen geschaffen werden. Wenn die gesamte Einfriedigung auch 5—6000 Mark kosten werde, so sei das immer noch vorteilhafter, als jedes Jahr an 950 Mark Wildschaden zu zahlen. Stadtv. Schupp meint, daß sich die Sache nicht mehr hinauschieben lasse; denn die Schäden seien zu groß. Stadtv. Ermisch weist darauf hin, daß eine Teileinzäunung keinen Wert habe. Außerdem würden die Schäden ja vergütet. Stadtv. Schupp empfiehlt, das bei der Konsolidation von der Stadt erworbene Dörfchen als Wildacker herzurichten, was nicht viel Kosten verursachen werde. Im weiteren Verlaufe der Debatte teilt Beigeordnete Balzer mit, daß er sowie auch Geh. Sanitätsrat Dr. Bogler als Jagdpächter gegen eine Einzäunung nichts einzuwenden hätten. Stadtv. Bleichrodt meint, Geld sei genug vorhanden und werde auch in Zukunft noch vorhanden sein, wichtiger sei es jedoch, sonderlich viele Zentner Kartoffeln mehr zu haben. Vorsteher Müller wünscht auch, daß gerade jetzt etwas geschehen müsse für die Landwirtschaft und macht den Vorschlag, dem Antrag zuzustimmen. Es wird darauf folgender Beschluß gefaßt: Die Versammlung ist im Prinzip damit einverstanden, daß der Wald eingefriedigt werden soll. Wie und in welchem Maße dies geschehen soll, darüber soll der Magistrat in nächster Sitzung Vorlage machen.

Zur Verlängerung der Schußmauer am Hasenberg (Biegersches Grundstück) werden 210 Mark bewilligt, da sich hier bei starken Niederschlägen infolge mangelnder Entwässerung Mißstände herausgestellt haben.

Der Haushaltsplan der Stadtgemeinde, worüber der Finanzausschuß eingehend berichtet, wird ohne Men-

derung angenommen. Wir kommen morgen darauf zurück.

## Aus Provinz und Nachbargebiet

Bad Ems, 28. April. Dem Unteroffizier Weigand, Sohn des Schiffbauers Josef Weigand von hier, für hervorragende Tapferkeit vor dem Feinde im Weltkriegs-Kreuz zweiter Klasse verliehen.

Heilsbach, 28. April. Dem Feldwebel Herrn Illius von hier wurde das Eisene Kreuz 2. Klasse verliehen. Die hessische Tapferkeitsmedaille erhielt derselbe früher.

Klingelbach, 30. April. Kaum der Schule entlassen, setzten sich zwei jugendliche Burschen, die 14jährigen O. M. A. W., auf den Weg, der ins Gefängnis führte. Dem wird Th. Hund entwunden, als Hund auf der Straße war, aus einem verschlossenen Schranke einen hohen Geldbetrag. Die Täter zu ermitteln, war sehr schwierig, da irgendwelche Verdachtsgründe nicht vorlagen. Eifrigem Bemühen des Gendarmeriewachtmeisters gelang es jedoch, die beiden trotz ihres hartnäckigen Verwehrens als die Täter zu überführen.

## Aus Bad Ems und Umgegend

Bad Ems, den 30. April 1915. 8. Jugendkompagnie. Bad Ems. Auf die Nachtübung wird nochmals hingewiesen. Es wird ermahnt, daß alles pünktlich zur Stelle ist. Die Rückkehr ist vor dem nächsten Morgen.

Im Hohenhausen-Kino gelangt am Samstag Sonntag wieder ein erstklassiges Programm zur Aufführung. Neben Humoresken kommt die prachtvolle Naturausbeute „Die Trollhätta-Fälle in Schweden“, die Dramen „Die erste Liebe“ und „Die Toten leben“ zur Aufführung. Auch werden die neuesten Kriegsberichte von den Kriegsschauplätzen im Osten und Westen gegeben.

## Aus Diez und Umgegend.

Diez, den 30. April 1915. d Gummi für die Heeresverwaltung. Bei dem Sammeln von altem, überflüssigem Gummi für die Heeresverwaltung, wobei sich insbesondere die Schuljugend betätigte, wurden ca. 3 Zentner hier zusammengebracht. d Die Prüfung in der Damenschneiderei legten Sophie Müller, Diez, und Philippine Flach, Burschweiler, vor der Prüfungskommission mit „gut“ ab. Die Vehrzeit beider bei Frau Hild, Freilendiez, durchgeführt. d Kauf. Das am alten Markt gelegene Wohnhaus der Kirchgemeinde St. Peter, der Witw. Gottfr. Maus zu Eigentum und der ledigen Maria Löh, Köln gemeinschaftlich, wurde heute vor der angeordneten Zwangsversteigerung des Bädermeisters Carl Reinhardt hier für 2400 Mark verkauft. (Taxe 2500.)

Verantwortlich für die Schriftleitung: B. Lange, Bad Ems.

1. 2801. Diez, den 26. April 1915.

## An die Ortspolizeibehörden des Kreises.

Um eine Uebersicht über die Bestände an Rindhäuten einschließlic der Kalbfelle und des zur Herstellung von Sohlen geeigneten Leders zu erlangen, ist auf Grund der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 — R.-G.-Bl. S. 54 — für den 30. April 1915 eine Vorratserhebung über Rindviehhäute und gewisse Lederarten angeordnet worden.

Die Meldepflichtigen sind durch öffentliche Bekanntmachung (ortsübliche) zur Abgabe der Meldung zu veranlassen.

Als Meldepflichtige kommen bezüglich der Häute in Betracht: die Fleischer, die Innungen und Handwerkersinnungen, ferner die Häutehändler, die Metzger und alle sonstigen Personen, die Rindviehhäute in ihrem Besitz haben.

Von den Gerbereien bereits in Bearbeitung genommene Häute werden von dieser Erhebung nicht betroffen.

Von Leder sind nur Bestände an Bodenleder anzugeben, wenn der Bestand 100 kg. übersteigt.

Vorräte, die sich am Stichtag auf dem Transport befinden, sind unverzüglich nach dem Empfang vom Empfänger anzumelden.

Falls bei Speditoren oder Lagerhaltern Posten eingelagert sind, sind diese von denen anzumelden. Fehlanzeige ist erforderlich.

Der Königl. Landrat.

S. B. Zimmermann.

Wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß diejenigen Personen, die Häute und Leder vorrätig haben, die Meldung an die Polizeiverwaltung, bei der die erforderlichen Formulare zu haben sind, bis spätestens 30. Mai, abends 6 Uhr, zu erstatten.

Diez, den 28. April 1915.

Die Polizeiverwaltung.

## Schweizer Milch- und Molken-Kur-Anstalt

Von heute an wieder eröffnet. Franz Hersche, Bad Ems.

Telefon Nr. 151.

## Todes-† Anzeige.

Gott dem Allmächtigen hat es gefallen, am 28. April, abends 11 Uhr nach kurzem, mit großer Geduld ertragenen Leiden unsere liebe Mutter, Schwiegermutter, Großmutter und Tante,

**Frau Veronika Herber,**

geb. Klint

im 63. Lebensjahre, wohl vorbereitet durch den Empfang der heiligen Sterbesakramente der katholischen Kirche, in die Ewigkeit abzurufen.

Zu Namen der trauernden Hinterbliebenen:  
**Johann Kommersbach.**

Bad Ems, Fachbach, den 30. April 1915.

Die Beerdigung findet Sonntag, den 2. April, mittags 3 1/2 Uhr vom Leichenhause aus statt. Das Beisetzungsamt für die Verstorbene wird Samstag morgen 11 Uhr gehalten. (5704)

## Bruderschaft zum hl. Josef

in Bad Ems.



Gott dem Allmächtigen hat es gefallen, unser Mitglied **Frau Veronika Herber Wwe.** zu sich zu nehmen.

Sie starb wohl versehen mit den hl. Sterbesakramenten der kath. Kirche im Alter von 63 Jahren.

Die Beerdigung findet Sonntag, den 2. Mai, nachmittags 3 1/2 Uhr, vom Leichenhause aus statt.

Das Seelenamt, bestellt von der Bruderschaft, wird noch näher bekannt gegeben.

Um zahlreiche Beteiligung bittet  
Der Vorstand.  
(5709)

Bad Ems, den 30. April 1915.

## Militärische Vorbereitung der Jugend.

Samstag, den 1. Mai, abends 8.30 Uhr

Abmarsch von der Turnhalle zu einer

**Nachfeldübung**

in der Richtung Denzgerheide—Robenkopf (Müge u. Binde.)

Bad Ems, den 30. April 1915.

**Ortsauschuss für Jugendpflege.**

Nr. W. 1/4. 15. 1915.

## Bekanntmachung

betr. Bestandsmeldung und Beschlagnahme von

## Metallen.

Nachstehende Verfügung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß jede Uebertretung (worunter auch verspätete oder unvollständige Meldung fällt), sowie jedes Anreizen zur Uebertretung der erlassenen Vorschrift, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, nach § 9 Ziffer „b“ des Gesetzes über den Besatzungsstand vom 4. Juni 1851 (oder Artikel 4 Ziffer 2 des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912, oder nach § 5 der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915) mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark bestraft wird, und daß Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staat verfallen erklärt werden können.

§ 1.

### Inkrafttreten der Verfügung.

a) Die Verfügung tritt am 1. Mai 1915, mittags 12 Uhr, in Kraft; sie bildet eine teilweise Änderung und Ergänzung der Verfügung Nr. 1831./1. 15 R. N. A. vom 31. Januar 1915 und umfaßt auch diejenigen Personen, Gesellschaften usw., deren Vorräte durch schriftliche Einzelverfügung der unterzeichneten verfügenden Behörde beschlagnahmt worden sind. Die Einzelverfügungen und die Verfügung Nr. 1831./1. 15 R. N. A. treten mit dem Inkrafttreten vorliegender Verfügung außer Kraft und werden durch diese ersetzt.

Für die Meldepflicht und die Beschlagnahme ist der am 1. Mai 1915 (Meldezeit), mittags 12 Uhr, bestehende tatsächliche Zustand maßgebend.

b) Für die in § 3 Absatz d bezeichneten Gegenstände treten Meldepflicht und Beschlagnahme erst mit dem Empfang oder der Einlagerung der Waren in Kraft.

c) Beschlagnahmt und meldepflichtig sind auch die nach dem 1. Mai 1915 etwa hinzukommenden Vorräte; bei den durch § 5 betroffenen Personen, Gesellschaften usw. jedoch nur, wenn damit die zulässigen Mindestmengen überschritten werden. Ausgenommen bleiben ferner die durch eine Sonderverfügung des Kriegsministeriums (Kriegsrohstoffabteilung) für Friedenszwecke freigegebenen Mengen.

d) Falls die in § 5 aufgeführten Mindestmengen am 1. Mai 1915 nicht erreicht sind, treten Meldepflicht und Beschlagnahme für die gesamten Bestände an dem Tage in Kraft, an welchem diese Mindestvorräte überschritten werden.

e) Verringern sich die Bestände eines von der Verfügung Betroffenen nachträglich unter die angegebenen Mindestmengen, so behält die Verfügung trotzdem für diesen ihre Gültigkeit.

§ 2.

### Von der Verfügung betroffene Gegenstände.

a) Meldepflichtig und beschlagnahmt sind vom festgesetzten Meldezeit ab bis auf Weiteres sämtliche Vorräte der nachstehend aufgeführten Klassen in festem und flüssigem Zustand (einerlei ob Vorräte einer, mehrerer oder sämtlicher Klassen vorhanden sind), mit Ausnahme der Bestände, welche von den durch § 5 betroffenen Personen, Gesellschaften usw. in Gewahrsam gehalten werden.

Klasse 1. Kupfer, unearbeitet, raffiniertes und unraffiniertes Rohkupfer jeder Art, auch Elektrolytkupfer.

Klasse 2. Kupfer, vorgearbeitet,\*) insbesondere geschmiedet, gewalzt, gezogen, gegossen, gewebt, gestanz, gespritzt, geschnitten, geböhrt, gedreht, gehobelt, gefräst, z. B. Drähte, Seile, Bleche, Schienen, Stangen, Profile, Schalen, Kessel, Röhren, Rieten, Schrauben, Muttern, unfertige Armaturen, unfertige Gußstücke, Feuerbüchsen, ferner Kupfer plattiert und aufgezogen mit einem Kupfergehalt von mindestens 10 Prozent des Gesamtgewichts, usw.

Ausgenommen sind Drähte mit einem Durchmesser von weniger als 0,5 Millimeter, Seile und Gewebe, die aus solchen Drähten hergestellt sind, Bleche und Folien in einer Stärke von weniger als 0,2 Millimeter. Schrauben und Muttern mit einem Stückgewicht von weniger als 5 Gramm.

Klasse 3. Kupfer, vorgearbeitet wie in Klasse 2, verzinnt oder mit einem andern Ueberzug aus Metall, Lack oder Farbe.

Klasse 4. Kupfer-Drähte von mindestens 0,5 Millimeter Durchmesser mit einer Umhüllung von Papier, Baumwolle, Jute (ausgenommen sind seidenumhüllte oder mit Gummi isolierte Drähte), ferner blankbleibende für eine Betriebsspannung bis einschließlich 6600 Volt mit einem Gesamtkupferquerschnitt von mindestens 95 Quadratmillimeter.

\*) Unter den Begriff „vorgearbeitet“ fallen auch alle fertigen Einzelteile oder Zubehörtteile, die noch nicht zu gebrauchsfertigen Apparaten und Gegenständen zusammengesetzt sind.

Ausgenommen sind die Teile, die sich am Tage, an dem die Beschlagnahmeverfügung in Kraft tritt, als Verbrauchserfab für die Bruderschaft fertig zum Verkauf auf Lager befinden.

**W. Schloffer**  
eingesellt. (5701)  
**Erzwerke Nassau.**

Spinat, das Pfund 15 Pfg.  
Kopfsalat 10 Pfg. som. Schnittsalat stets frisch zu haben  
Ernst Dager, Gärtner,  
37(0) Bad Ems, Bleichstr.

# Schade & Füllgrabe

Wilhelmstr. 26 Diez Telefon 211.

empfehlen als besonders preiswert:

Bohnen, geschälte Pfd. 48 Pfg.  
Gerste, grob " 41 "  
Gerstengröße " 45 "  
fein. Ital. Reis " 50 "

**SF-Dörrobst:**

Pflaumen, bosnische Pfd. 40 Pfg.  
" feinste große " 48 "  
Aprikosen, Pfd. M. 1.—, 1.10  
Pflirsche Pfd. 80 Pfg.  
Zweitschen-Lattweg gemischt " 34 "  
Preiselbeeren lose " 56 "

**Konserven:**

2 Pfd. Dose	1 Pfd. Dose
<b>Schnittbohnen:</b>	
junge . . . . .	38 25
la. junge . . . . .	45 28
extra la. junge . . . . .	50 30
<b>Gemüse-Erbsen . . . . .</b>	45 —
junge Erbsen . . . . .	52 31
Stangenspargel . . . . .	120 65
Schnittspargel . . . . .	100 55

NB. Alle anderen Konserven laut Sonderpreislifte.

Frühstücks-Reis 1/2 Pfd. 22 Pfg.  
Speise-Chokolade extra große Tafel 40 "

**SF-Kaffee** roh Pfd. 1.25, naturell geröst. 1.50, 1.60  
kräft. rein schm. ansiebl. Misch. 9/10.

Frisch eingetroffen: Holländer Kopfsalat, schöne große Köpfe, Stück 10 Pfennig

## KRAFTBLÜTE

**Backhaus**  
Zigarren und Zigaretten  
in Feldpostbriefen

5, 10, 20, 25, 50 und 100 Stück-Packungen in den Preislagen 0.35, 0.40, 0.50, 0.80, 1.00, 1.25, 1.50, 2.00 usw.,

in großer Auswahl, Versand fertig zum Abschicken, zu haben nur Löhrrstraße 89, im Laden, gegenüber der Herz Jesu-Kirche.

Fernsprecher 559.

[5705]

**oh. Backhaus, Coblenz.**

Wäsche weiche ein in **Henkel's Bleich-Soda.**

Ein (5710) **Stundenmädchen** oder Frau sofort gesucht. **Drei Reichskronen W, Ems.**

**Schöne Wohnung** 2 Zimmer, Küche und Manlarde zu vermieten. (5708) **Heinrich Stendebach, Ems.**

**Maschinenschlosser, Werkzeugschlosser** beide sofort gesucht.

**Drachstiftwerke Nassau (Lohn.)**

**Kirchliche Nachrichten.** **Bad Ems.** Evangelische Kirche. Sonntag, den 2. Mai, **Pfarrkirche.** Vormittags 10 Uhr Herr Hr. Emme. Nachmittags 6 Uhr Herr Hr. Heidemann. Text: Johannes 16, 5—15. Lieder: 2, 24 B. 7.

In dieser Woche verrichtet Herr Hr. Emme, die Amtshandl. **Dausenau.** Evangelische Kirche. Sonntag, den 2. Mai, Cantate. Vorm. 10 Uhr: Predigt. Text: Psalm 98. Nachm. 2 Uhr: Christenlehre.

**Nassau.** Evangelische Kirche. Sonntag, den 2. Mai, Cantate. Vorm. 10 Uhr: Hr. Hr. Kranz. Nachm. 2 Uhr: Hr. Hr. Moser. Christenlehre m. der männl. Jugend. Abends 7 1/2 Uhr: Jünglingsverein in der Volksschule.

**Dienetal.** Evangelische Kirche. Sonntag, den 2. Mai, Cantate. Vorm. 10 Uhr: Predigt. Christenlehre. Nachm. 2 1/2 Uhr Bibel u. Betstunde in Sulzbach.

**Diez.** Evangelische Kirche. Sonntag, den 2. Mai, Cantate. Vorm. 8 Uhr: Hr. Hr. Schwarz. Vorm. 10 Uhr: Hr. Hr. Wilhelm. Christenlehre für d. männl. Jugend. Die Amtshandlungen verrichtet in der nächsten Woche Hr. Def. Wilhelm.

**St. Peter, Diez.** Evangelische Kirche. Sonntag, den 2. Mai, Cantate. Vorm. 9 1/2 Uhr: Gottesdienst. Text: Mark. 2, 27. Lieder: 34, 31, 128. Christenlehre für d. männl. Jugend.

Sonntag, den 3. Mai. Amtshandlungen in Kull, Gdingen u. Hambach.

**Ems.** **Israelitische Gottesdienst.** Freitag abend 7,15 Samstag morgen 8,30 Sonntag nachmittags 7,50 Samstag abend 8,35

Klasse 5. Kupfer, Altkupfer und Kupferabfälle jeder Art.

Klasse 6. Kupfer, in Legierungen mit Zinn, unzerarbeitet, insbesondere Messing und Tombak, in Barren, Platten und ähnlichen Formen, auch als Altmaterial und Abfall jeder Art.

Klasse 7. Kupfer in Legierungen mit Zinn, vorgearbeitet, insbesondere Messing und Tombak, entsprechend dem Zustand der Klassen 2 und 3; auch als Altmaterial und Abfall jeder Art.

Klasse 8. Kupfer in Legierungen mit Zinn, unzerarbeitet, insbesondere Bronze und Rotguss in Barren, Platten und ähnlichen Formen; auch als Altmaterial und Abfall jeder Art.

Klasse 9. Kupfer in Legierungen mit Zinn, vorgearbeitet, insbesondere Bronze und Rotguss, entsprechend dem Zustand der Klassen 2 und 3; auch als Altmaterial und Abfall jeder Art.

Klasse 9a. Kupfer in Legierungen mit Nickel, unzerarbeitet und vorgearbeitet mit einem Nickelgehalt von mindestens 5 Prozent, insbesondere Neusilber, Alpaka, Alsend; auch als Altmaterial und Abfall jeder Art.

Klasse 10. Kupfer in Legierungen mit anderen Metallen, sofern sie nicht unter Klasse 6—9a fallen und sofern Kupfer den Hauptbestandteil bildet, unzerarbeitet und vorgearbeitet, entsprechend dem Zustand der Klassen 2 und 3, auch als Altmaterial und Abfall jeder Art.

Klasse 11. Kupfer in Erzen, Neben- und Zwischenprodukten der Hüttenindustrie mit einem Kupfergehalt von mindestens 10 Prozent.

Klasse 11a. Kupfer, rein oder legiert, in Modellen für Gießereien, in Mutterplatten, ferner Galvanos, Tiefdruckwalzen- und -Platten, Vekplatten, Messinglinien der dergl. für das graphische Gewerbe, Steindruckereien, Zepetendruckereien und Zeugdruckereien, vorgearbeitet und in Fertigfabrikaten.

Klasse 11b. Kupfer in Kupferbitrol.

Klasse 12. Nickel, unzerarbeitet und vorgearbeitet, mit einem Reingehalt von mindestens 80 Prozent, insbesondere in Würfeln, Blechen, Drähten und Knoden, auch als Altmaterial und Abfall jeder Art.

Klasse 13. Nickel in Fertigfabrikaten mit einem Reingehalt von mindestens 80 Prozent, ausgenommen sind Gebrauchsgegenstände, die für den Haus- und den wirtschaftlichen Betrieb im Gebrauch sind und keiner sichtbaren Abnutzung im Gebrauch unterliegen, jedoch nicht ausgenommen solche Gebrauchsgegenstände, welche zum Verkauf bestimmt sind.

Klasse 14. Nickel in Erzen, Neben- und Zwischenprodukten der Hüttenindustrie, Legierungen, sofern sie nicht unter Klasse 9a fallen, und plattiert, unzerarbeitet und vorgearbeitet, mit einem Nickelgehalt von mindestens ein Prozent des Gesamtgewichtes, insbesondere Nickelstahl, Nickelsalze, Drähte, Bleche, auch als Altmaterial und Abfall jeder Art.

Klasse 15. Zinn, unzerarbeitet und vorgearbeitet, mit einem Reingehalt von mindestens 99,7 Prozent, insbesondere Barren; Folien, soweit nicht mit Blattmetall belegt, bemustert, bedruckt oder lackiert; unfertige Kapseln, Tuben und Geschirre, auch als Altmaterial und Abfall jeder Art.

Klasse 16. Zinn, entsprechend dem Zustand der Klasse 15, jedoch mit einem Reingehalt von mindestens 90 Prozent und weniger als 99,7 Prozent.

Klasse 17. Zinn in Erzen, Neben- und Zwischenprodukten der Hüttenindustrie, Salzen und Legierungen mit anderen Metallen, sofern sie nicht unter Klasse 8 und 9 fallen, unzerarbeitet und vorgearbeitet, mit einem Zinngehalt von mindestens 10 Prozent des Gesamtgewichtes, insbesondere auch Zinnchloride. Ausgenommen sind fertiges Wisch- und Lötlot mit einem Zinngehalt von weniger als 50 Prozent.

Klasse 18. Aluminium, unzerarbeitet und vorgearbeitet mit einem Reingehalt von mindestens 80 Prozent in jeder Form, insbesondere Drähte, Seile, Bleche, Profile, unfertige Hohlgefäße und unfertige Hausgeräte, auch als Altmaterial und Abfall jeder Art, ausschließlich Aluminium-Pulver und Folien.

Klasse 19. Aluminium in Legierungen, unzerarbeitet und vorgearbeitet, mit einem Aluminiumgehalt von mindestens 60 Prozent des Gesamtgewichtes, auch als Altmaterial und Abfall jeder Art.

Klasse 20. Antimon, metallisch (Regulus) mit einem Reingehalt von mindestens 90 Prozent, Schwefelantimon (Crudum), Antimonoxyd und Antimonerze, sowohl als Handelsprodukt wie als Hüttenzwischenprodukt, unzerarbeitet und vorgearbeitet, auch als Altmaterial und Abfall jeder Art, ausgenommen Brechweinstein.

Klasse 21. Hartblei, unzerarbeitet, vorgearbeitet und fertige Druckmittel, mit einem Antimonengehalt von 2—6 Prozent, insbesondere Barren, Platten, Röhren, Weiß- und Lagermetall, Schriftmetall, Schriften, Rotenstichplatten, Stereotypplatten, auch Altmaterial.

Klasse 22. Hartblei, unzerarbeitet, vorgearbeitet und fertige Druckmittel, mit einem Antimonengehalt von mehr als 6 Prozent, insbesondere Barren, Platten, Röhren, Weiß- und Lagermetall, Schriftmetall, Schriften, Rotenstichplatten, Stereotypplatten, auch Altmaterial.

b) Bei zusammengefügten Metallen (Legierungen), chemischen Verbindungen, Zwischenprodukten und Erzen ist sowohl das Gesamtgewicht, wie der Gewichtsanteil des Hauptmetalls der betreffenden Klasse zu melden. Hauptmetalle sind für Klasse 1—11b: Kupfer; für Klasse 12—14: Nickel; 15—17: Zinn; für Klasse 18 und 19: Aluminium; für Klasse 20—22: Antimon.

c) Zusammengefügte Metalle (Legierungen), chemische Verbindungen, Zwischenprodukte und Erze sind nur einmal, und zwar nur in der Klasse ihres Hauptmetalls zu melden. In Zweifelsfällen sind solche Bestände unter demjenigen Hauptmetall zu klassifizieren, welches dem Gewicht nach in der Zusammenfügung überwiegt.

§ 3.

## Von der Verfügung betroffene Personen, Gesellschaften usw.

Von dieser Verfügung betroffen werden:

- alle gewerblichen Unternehmer und Firmen, in deren Betrieben die in § 2 aufgeführten Gegenstände erzeugt, gebraucht oder verarbeitet werden, soweit die Vorräte sich in ihrem Gewahrsam und/oder bei ihnen unter Zollaufsicht befinden;
  - alle Personen und Firmen, die solche Gegenstände, aus Anlaß ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbs wegen oder für andere in Gewahrsam haben, soweit die Vorräte sich in ihrem Gewahrsam und/oder bei ihnen unter Zollaufsicht befinden;
  - alle Kommunen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände, in deren Betrieben solche Gegenstände erzeugt, gebraucht oder verarbeitet werden, oder die solche Gegenstände in Gewahrsam haben, soweit die Vorräte sich in ihrem Gewahrsam und/oder bei ihnen unter Zollaufsicht befinden;
  - alle Empfänger (in dem unter a bis c bezeichneten Umfang) solcher Gegenstände nach Empfang derselben, falls die Gegenstände sich am Meldetage auf dem Versand befinden und nicht bei einem der unter a) bis c) aufgeführten Unternehmer, Personen usw. in Gewahrsam und/oder unter Zollaufsicht gehalten werden.
- Vorräte, die in fremden Speichern, Lagerräumen und anderen Aufbewahrungsräumen lagern, sind, falls der Verfügungsberechtigte seine Vorräte nicht unter eigenem Verschluß hält, von den Inhabern der betreffenden Aufbewahrungsräume zu melden und gelten bei diesen als beschlagnahmt.

Von der Verfügung betroffen sind hiernach insbesondere nachstehend aufgeführte Betriebe und Personen:

gewerbliche Betriebe: Schlossereien, Schmieden, Werkstätten aller Art, Fabriken aller Art, Ziehereien, Walzwerke, Gießereien, Hüttenwerke, Zechen, Bauunternehmer, graphische Betriebe, Gas-, Wasser- und Elektrizitäts-Versorgungsgesellschaften kommunaler, öffentlich-rechtlicher und privater Art, Privatwerkstätten, Betriebe für Personen- und Güterbeförderung kommunaler, öffentlich-rechtlicher und privater Art, wie Eisenbahn-, Straßenbahn- und Schiffsahrtsgesellschaften, Reedereien, Schiffer, u. dergl.

Handelsbetriebe: Händler, Lagerhalter, Spediteure, Agenten, Kommissionäre u. dergl., Personen, welche zur Wiederherstellung durch sie oder andere bestimmte Gegenstände der in § 2 aufgeführten Art in Gewahrsam genommen haben, auch wenn sie im übrigen kein Handelsgewerbe betreiben.

Sind in dem Bezirk der verfügenden Behörde Zweigstellen vorhanden (Zweigfabriken, Filialen, Zweigbüros und dergl.), so ist die Hauptstelle zur Meldung und zur Durchführung der Beschlagnahmebestimmungen auch für diese Zweigstellen verpflichtet. Die außerhalb des genannten Bezirks (in welchem sich die Hauptstelle befindet) anässigen Zweigstellen werden einzeln betroffen.

§ 4.

## Umfang der Meldung.

Die Meldepflicht umfaßt außer den Angaben über Vorratsmengen noch folgende Fragen:

- wem die fremden Vorräte gehören, welche sich im Gewahrsam des Auskunftspflichtigen befinden;
- ob, und gegebenenfalls durch welche Stelle bereits von anderer Seite eine Beschlagnahme der Vorräte erfolgt ist.

§ 5.

## Ausgenommen von der Verfügung.

Ausgenommen von dieser Verfügung sind solche in § 3 gekennzeichneten Personen, Gesellschaften usw., deren Vorräte (einschließlich derjenigen in sämtlichen Zweigstellen, die sich im Bezirk der verfügenden Behörde befinden) am 1. Mai 1915 gleich oder geringer waren als die folgenden Beträge:

Summe der Vorräte (Gesamtgewichte)  
aus den Klassen 1—11b einschl.: 150 Kg.  
aus den Klassen 12—14 einschl.: 20 Kg.  
aus den Klassen 15—17 einschl.: 100 Kg.  
aus den Klassen 18 u. 19 einschl.: 50 Kg.  
aus der Klasse 20: 50 Kg.  
aus den Klassen 21 u. 22 einschl.: 600 Kg.

jedoch mit der Maßgabe, daß sie (außer der nach § 6 für beschlagnahmte Bestände zulässigen Verwendungszwecke) solche Bestände nur im eigenen Betriebe und lediglich zu dringenden Reparaturzwecken auch im fremden Betriebe verarbeiten dürfen. Jede weitere Verfügung über diese Bestände ist verboten.

§ 6.

## Beschlagnahmebestimmungen.

Die Verwendung der beschlagnahmten Bestände wird in folgender Weise geregelt:

- Die beschlagnahmten Vorräte verbleiben in den Lagerräumen und sind tunlichst gesondert aufzubewahren. Es ist ein Lagerbuch einzurichten, aus welchem jede Verwendung der Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß, und den Polizei- und Militärbehörden jederzeit die Prüfung der Läger und des Lagerbuches sowie die Besichtigung des Betriebes zu gestatten.

b) Aus den beschlagnahmten Vorräten dürfen entnommen werden:

- Mengen zur Ausführung von Kriegslieferungen im eigenen Betriebe.
  - Mengen zur Ausführung von Kriegslieferungen fremden (inländischen) Betrieben, sofern dernehmer dies durch eine schriftliche Erklärung nachgewiesen und außerdem in gleicher Weise bestätigt hat, daß seine vorhandenen und hinzutretenden Bestände beschlagnahmt sind. Auf Anfordern des Lieferanten, ferner bei allen Lieferungen an Person- und Firmen usw., deren Bestände nicht beschlagnahmt sind, sowie bei Lieferungen an Händler, sofern es nicht um Abfälle oder Rückstände handelt, muß der Abnehmer die Verwendung zu Kriegslieferungen durch vorschriftsmäßig ausgefüllte Belegscheine (die Vordrucke in den Postanstalten 1. und 2. erhältlich sind) vorher nachweisen. Die schriftlichen Erklärungen und Belegscheine sind von dem Abnehmer aufzubewahren;
  - Mengen für Ausbesserungen zur Aufrechterhaltung eines mit Kriegslieferungen beschäftigten Betriebes, die nicht durch andere Metalle ersetzbar sind, sofern die Vertragserfüllung ohne diese Arbeiten nicht ist. Die zu solchen Zwecken entnommenen Mengen sind besonders zu buchen.
  - Mengen zur Aufrechterhaltung des landwirtschaftlichen Betriebes für Ausbesserungen an den in Gebrauch befindlichen landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten, die nicht durch andere Metalle ersetzbar sind. Buchung wie unter 3.
- (Die bei den Ausbesserungen unter 3. und 4. fallenden Metalle sind beschlagnahmt; es wird heimgestellt, sie der Kriegsmetall A.-G., Berlin 9, Potsdamerstraße 10/11 (Fernsprecher: Nollendorf 3000—3007; Tel.-Adresse: Talkris) unter Hinweis auf die vorliegende Verfügung zum Kauf anzubieten, sobald die in § 5 angegebenen Mindestmengen angeammelt sind.)
- die von dem preussischen Kriegsministerium (Berlin, Rohstoff-Abteilung) freigegebenen Mengen.
  - die von der Kriegs-Metall A.-G. aufgegebenen Mengen.

c) Aus den beschlagnahmten Vorräten dürfen unter Aufrechterhaltung der Beschlagnahme verwandt werden die unter Klasse 11a fallenden Gegenstände sowie fertige Druckmittel der Klassen 21 und 22 zur Benutzung im eigenen Betriebe, soweit sie Fertigfabrikate sind und keiner sichtbaren Abnutzung im Gebrauch unterliegen. Bei den im graphischen Gewerbe verwandten Tiefdruckwalzen und Vekplatten ist außerdem zur Benutzung im eigenen Betriebe die Neubemusterung der üblichen Anzahl zulässig, sofern Bestände am 1. Mai 1915 in fertigem Zustand (d. h. bemustert und zur Bemusterung fertig hergerichtet) vorhanden sind. Die Benutzung ist in allen Fällen nur soweit gestattet, als dadurch die Prüfung der Bestände nicht erschwert wird, und daher auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.

§ 7.

## Meldebefimmungen.

Die Meldung hat unter Benutzung der amtlichen Belegscheine für Metalle zu erfolgen, für die Vordrucke in den Postanstalten 1. und 2. Klasse erhältlich sind; die Bestände sind nach den vordruckten Klassen getrennt zu melden; in denjenigen Fällen, in welchen genaue Werte ermittelt werden können (z. B. der Reingehalt von Erzen) sind Schätzwerte einzutragen.

Dem Meldepflichtigen wird anbeimgestellt, gleichzeitig mit der Meldung auf besonderem Bogen ein Angebot zum Verkauf eines Teils seiner Bestände oder der ganzen Bestände einzureichen. Diese Angebote werden der Kriegsmetall-Aktiengesellschaft weitergegeben, die in erster Linie als Käufer für das Kriegsministerium in Frage kommt. Weitere Mitteilungen irgend welcher Art darf die Meldung nicht enthalten.

Die Meldesettel sind an die Metall-Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des königlichen Kriegsministeriums, Berlin W. 9, Potsdamerstraße 10/11, Fernsprecher Nollendorf 3008 und 3009, vorschriftsmäßig ausgefüllt bis zum 15. Mai 1915 einschließlich einzureichen.

An diese Stelle sind auch alle Anfragen zu richten, welche die vorliegende Verfügung betreffen.

Die Bestände sind in gleicher Weise fortlaufend alle 2 Monate (erstmalig wieder am 1. Juli) aufzugeben an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kriegsministeriums bis zum 15. des betreffenden Monats.

\*) Kriegslieferungen im Sinne der Beschlagnahmebestimmungen sind:

- alle von folgenden Stellen in Auftrag gegebenen Lieferungen:
  - deutsche Militärbehörden,
  - deutsche Reichsmarinebehörden,
  - deutsche Reichs- und Staatsbahnbauverwaltungen, ohne weiteres,
- diejenigen von deutschen Reichs- oder Staats-Post- oder Telegraphenbehörden, deutschen königlichen Bergämtern, deutschen Hafenbauämtern, deutschen staatlichen und städtischen Werkzettelbehörden, anderen deutschen Reichs- oder Staatsbehörden in Auftrag gegebenen Lieferungen, die mit dem Bemerkung versehen sind, daß die Ausführung der Lieferung im Interesse der Landesverteidigung nötig und unerlässlich ist.

Coblenz, den 30. April 1915.

**K. Preuß. Kommandantur von Coblenz und Ehrenbreitstein.**